

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2008/5

4. April 2008

Original: Englisch

RID: 45. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. Mai 2008)

Thema: Entwurf der Notifizierungstexte OTIF/RID/NOT/2009 – Absatz 6.2.1.7.2

Mitteilung des Sekretariats

1. Während der Frühjahrstagung der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung hat der Vertreter der Schweiz auf das Problem von Druckgefäßen aufmerksam gemacht, die nicht aus einem Mitgliedstaat des COTIF oder einer Vertragspartei des ADR stammen (Dokument OTIF/RID/RC/2008/2 Absatz 11).
2. Die Gemeinsame Tagung vereinbarte, dass der Verweis auf die zuständige Behörde im Fall von Druckgefäßen, die keine UN-Druckgefäße sind, die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates des COTIF oder einer Vertragspartei des ADR bedeutet, wenn das Land, in dem das Druckgefäß zugelassen wurde, weder ein Mitgliedstaat des COTIF noch eine Vertragspartei des ADR ist. Die Gemeinsame Tagung beschloss, die bisherige Fußnote 2) zum Unterabschnitt 6.2.1.4 wiederaufzunehmen.
3. Dennoch wurde bei der Gemeinsamen Tagung kein Textvorschlag diskutiert und keine Änderung des neuen Kapitels 6.2 (OTIF/RID/NOT/2009) angenommen, obwohl der Vertreter der Schweiz dem Sekretariat einen diesbezüglichen Entwurf vorgelegt hatte.
4. Der RID-Fachausschuss sollte wie die WP.15 (informelles Dokument INF.5 für die Sitzung im Mai 2008) über die vom Vertreter der Schweiz vorgeschlagene Änderung beraten, die wie folgt lautet:

"Einen neuen Absatz 6.2.3.6.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"6.2.3.6.3 Ist der Zulassungsstaat kein Mitgliedstaat des COTIF oder keine Vertragspartei des ADR, muss die in Absatz 6.2.1.7.2 genannte zuständige Behörde die zuständige Behörde eines Mitgliedstaates des COTIF oder einer Vertragspartei des ADR sein."

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.